

Az.: 3 B 319/22  
4 L 354/22



## **SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT**

### **Beschluss**

In der Verwaltungsrechtssache

des

- Antragsteller -  
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Stadt Chemnitz  
vertreten durch den Oberbürgermeister  
Bürgerhaus am Wall  
Düsseldorfer Platz 1, 09111 Chemnitz

- Antragsgegnerin -  
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Kostenübernahme für Integrationshelfer; Antrag nach § 123 VwGO  
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Nagel und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Wiesbaum

am 21. März 2023

### **beschlossen:**

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 7. Dezember 2022 - 4 L 354/22 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Beschwerdeverfahrens.

### **Gründe**

- 1 Die Beschwerde des Antragstellers hat keinen Erfolg. Die mit ihr vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, ergeben nicht, dass es das Verwaltungsgericht zu Unrecht abgelehnt hat, dem Antragsteller vorläufig Eingliederungshilfe in Form der Kostenübernahme für einen Integrationshelfer für das berufsvorbereitende Jahr (BVJ) zu gewähren.
- 2 Bei dem Antragsteller handelt es sich um einen am ..... 2006 geborenen jungen Mann, der seit dem Frühjahr 2015/2016 eine Lernförderschule besuchte und seit September letzten Jahres im Rahmen des berufsvorbereitenden Jahres den Hauptschulabschluss erwerben möchte.
- 3 Das Sozialamt der Antragsgegnerin hatte dem Antragsteller zuletzt mit Bescheid vom .. November 2021 für das Schuljahr 2021/2022 eine Eingliederungshilfe nach § 99 SGB IX für Leistungen zur Teilhabe an Bildung in Form einer Schulbegleitung bewilligt. Auf den am .. Februar 2022 von seiner Mutter beim Sozialamt der Antragsgegnerin gestellten Antrag hin, die Schulbegleitung weiter zu bewilligen, teilte das Sozialamt mit Schreiben vom ... März 2022 mit, dass auf Grund der vorliegenden Diagnosen bzw. bei Lernbehinderung auch die Zuständigkeit des Jugendhilfeträgers gemäß § 10 Abs. 4 i. V. m. § 35a SGB VIII bestehen könne und es daher der Prüfung der Anspruchsvoraussetzung in Form einer Leistungsdiagnostik (einschließlich IQ-Testung) bedürfe. In der Folge kam es zu einer Begutachtung durch eine Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin und zu einem Schriftwechsel zwischen dem Sozialamt der Antragsgegnerin sowie der Mutter des Antragstellers.
- 4 Nachdem über seinen Antrag bis dahin nicht entschieden worden war, hat der Antragsteller am ... August 2022 vor dem Verwaltungsgericht Chemnitz einen Antrag auf Ge-

währung vorläufigen Rechtsschutzes gestellt. Er ist zusammengefasst der Ansicht gewesen, er gehöre angesichts der bisher vorliegenden Gutachten und der sonstigen Feststellungen zu dem von § 35a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII erfassten Personenkreis. Es drohe zumindest eine Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft gemäß § 35a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII. Im Rahmen einer Folgenabwägung zur Sicherung seiner Rechte und zur Vermeidung nicht wiedergutzumachender Nachteile sei eine vorläufige Regelung bis zur endgültigen Entscheidung der Antragsgegnerin über die Eingliederungshilfe angezeigt. Auch sei ein Anordnungsgrund gegeben, denn die Folgen, die eintreten würden, wenn die einstweilige Anordnung nicht erginge, der Antrag in der Hauptsache jedoch später Erfolg hätte, wögen schwerer als die Nachteile, die entstünden, wenn die begehrte einstweilige Anordnung erlassen würde, der Antrag in der Hauptsache aber später erfolglos bliebe. Die beantragte Schulbegleitung könne nicht rückwirkend erbracht werden und sei daher nicht mehr nachholbar. Die Vorsprache bei einem Facharzt für Kinder-/Jugendpsychiatrie sei erst im September 2022 möglich. Mit Schriftsatz vom ... November 2022 hat der Antragsteller zudem mitgeteilt, dass der Facharzt ergänzende Untersuchungen eingeleitet habe. Es sei derzeit nicht abschätzbar, bis wann eine ärztliche Stellungnahme vorgelegt werden könne.

- 5 Das Verwaltungsgericht hat mit der angegriffenen Entscheidung den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO abgelehnt. Zur Begründung hat es zusammengefasst ausgeführt: Der zulässige Antrag sei unbegründet. Es fehle an einem Anordnungsanspruch. Wenn wie hier die Hauptsache vorweggenommen werde, müsse u. a. ein hoher Grad an Wahrscheinlichkeit für einen Erfolg in der Hauptsache sprechen. Diese Darlegung sei dem Antragsteller nicht gelungen. Es bestehe keine hohe Wahrscheinlichkeit dafür, dass Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII in Form der Kostenübernahme für einen Integrationshelfer bestehe. Die vorliegenden Befundberichte bzw. Gutachten seien nicht aussagekräftig, da die Frage des Vorliegens einer Abweichung der seelischen Gesundheit dort nicht beantwortet werde. Teilleistungsschwächen der Lese- und Rechtschreibstörung (Legasthenie) und der Rechenstörung (Dyskalkulie) stellten selbst noch keine seelische Behinderung dar. Dies gelte auch für das sog. Aufmerksamkeitssyndrom. Ein Abweichen der seelischen Gesundheit i. S. v. § 35a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII von dem für das Lebensalter typischen Zustand verlange daher nach der Rechtsprechung zusätzlich zu der geistigen Teilleistungsstörung die Feststellung hierin begründeter Sekundärfolgen im seelischen Bereich. Solche Sekundärfolgen seien vom Antragsteller nicht dargelegt und könnten den vorgelegten Stellungnahmen auch nicht entnommen werden. Daher habe das Gericht auch keine Möglichkeit, im Rahmen einer Folgenabwägung die vorläufige Gewährung

einer Schulbegleitung anzuordnen, ohne dass überhaupt glaubhaft gemacht worden sei, dass beim Antragsteller eine Abweichung der seelischen Gesundheit vorliege. Auch könne ohne das Vorliegen einer entsprechenden ärztlichen Stellungnahme keine belastbare Aussage zum Vorliegen der weiteren Anspruchsvoraussetzung getroffen werden, nämlich, ob auf Grund einer Abweichung der seelischen Gesundheit die Teilhabe des Antragstellers am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten sei. Hierzu seien Informationen über die Intensität der seelischen Störung nach Breite, Tiefe und Dauer erforderlich. Dies fehle bislang. Auch könne der Antragsgegnerin keine Untätigkeit vorgeworfen werden. Hierzu hat das Verwaltungsgericht die entsprechenden Aufklärungsmaßnahmen der Antragsgegnerin im Einzelnen aufgelistet, auf deren Darstellung verwiesen wird.

- 6 Zur Begründung seiner hiergegen gerichteten Beschwerde trägt der Antragsteller mit Schreiben seines Prozessbevollmächtigten vom 9. Januar und 3. März 2023 vor:
  
- 7 Der Anspruch auf Eingliederungshilfe in Form eines Schulbegleiters bis zur endgültigen Entscheidung der Antragsgegnerin folge aus § 35a SGB VIII. Er gehöre angesichts der Feststellungen gemäß den Befunden und Berichten und auf Grund der bisherigen Bewilligungen seitens des Sozialamts der Antragsgegnerin zu dem hiervon erfassten Personenkreis. Dies sei zwischen den Parteien unstreitig. Auf Grund dieser Befunde sei auch davon auszugehen, dass eine zumindest drohende Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft gemäß § 35a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII vorliege. Auch die zuletzt erstellte Leistungs- und Verhaltensbeurteilung vom 1. Juli 2022 (dort Nr. 3) führe unter „Zielbezug“ aus, in welchen Punkten auf Grund der seelischen Störung noch Bedarf bestehe. Hilfsweise müsse im Rahmen einer Folgenabwägung zur Sicherung seiner Rechte und zur Vermeidung nicht wiedergutzumachender Nachteile eine vorläufige Regelung bis zur endgültigen Entscheidung der Antragsgegnerin über die Eingliederungshilfe getroffen werden. Eine Teilhabebeeinträchtigung liege hier unzweifelhaft sowohl in sozialer, schulischer als auch beruflicher Hinsicht vor. Seine Integrationsfähigkeit sei nach wie vor beeinträchtigt. Es sei ausreichend, wenn sich die Störung in einem der relevanten Lebensbereiche, hier z. B. im schulischen Bereich auswirke. Auch sei die seelische Störung nach Breite, Tiefe und Dauer so intensiv, dass sie die Fähigkeit zu seiner Eingliederung in die Gesellschaft beeinträchtige. Nach wie vor sei er nicht in der Lage, den Unterricht im Rahmen des berufsvorbereitenden Jahrs zum Erwerb des Hauptschulabschlusses ohne Unterstützung zu bewältigen. Damit sei auch ein Anordnungsgrund gegeben. Das Verwaltungsgericht verkenne die

Maßstäbe, die bei einer Folgenabwägung zu berücksichtigen seien. Die Schlussfolgerung, dass dann, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen des § 35a Abs. 1 SGB VIII nicht glaubhaft gemacht worden seien, für eine Folgenabwägung kein Raum sei, verkenne die Voraussetzungen, die bei einer Folgenabwägung zu prüfen seien. Zur Wahrung effektiven Rechtsschutzes gemäß Art. 19 Abs. 4 GG sei durch eine reine Folgenabwägung gerade dann zu entscheiden, wenn eben noch nicht feststehe, ob eine seelische Behinderung gegeben sei oder nicht. Dies ergebe sich auch aus einem Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (v. 23. September 2014 - 12 C 14.1865 -, juris Rn. 24 ff.). Dem pflichte auch das Obergerverwaltungsgericht Lüneburg bei (Beschl. v. 9. Oktober 2020 - 10 ME 199/20 -, juris Rn. 8). Nach den Ausführungen des Verwaltungsgerichts Chemnitz sei der Ausgang hier völlig offen. Erst in Folge der im Rahmen des Hauptsacheverfahrens noch durchzuführenden Ermittlungen werde sich herausstellen, ob der Anspruch bestehe oder nicht. Seine persönlichen Interessen überwögen die entgegenstehenden behördlichen Belange. Denn sonst gehe sein Rechtsanspruch für das noch laufende und für das kommende Schulhalbjahr unwiederbringlich verloren. Bislang liege lediglich eine fachärztliche Empfehlung vom 20. Dezember 2022 vor. Der Facharzt fülle derzeit den Antrag für das Jugendamt aus und schicke diesen dort direkt hin. Wann dies genau der Fall sein werde, sei nicht bekannt.

8 Aus der als Anlage beigefügten fachärztlichen Empfehlung vom 20. Dezember 2022 des Facharztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie ergibt sich, dass bei dem Antragsteller diagnostisch eine Lese- und Rechtschreibstörung, eine Aufmerksamkeitsproblematik sowie eine emotionale Störung vorlägen. Es zeigten sich hinsichtlich der Lesefähigkeit Schwächen im Bereich der automatischen, direkten Worterkennung sowie im Bereich des synthetischen Lesens. Im Schreibtest habe der Antragsteller sowohl in der wortbezogenen Auswertung als auch in der Auswertung nach Graphemtreffern einen Prozentrang unter eins erreicht. Dies spreche, auch unter Berücksichtigung des Intelligenzniveaus, für das Vorhandensein einer ausgeprägten Lese- und Rechtschreibschwäche. Es werde aus fachärztlicher Sicht die Anwendung eines Nachteilsausgleichs empfohlen. Über die Berufsschule sollten gemeinsam mit dem Antragsteller und seinen Eltern geeignete Maßnahmen zur Förderung festgelegt und besprochen werden. Hierzu werden mehrere Maßnahmen vorgeschlagen, die von der Schule gegenüber dem Antragsteller ergriffen werden sollten. Die Begleitung durch einen Schulbegleiter gehört hierzu nicht.

9 Dieses Vorbringen führt die Beschwerde nicht zum Erfolg. Dies ergibt sich aus Folgendem:

- 10 1. Der Antragsteller hat die verwaltungsgerichtlichen Feststellungen im Hinblick darauf nicht beanstandet, dass Teilleistungsschwächen - wie bei ihm diagnostiziert - genauso wie ein diagnostiziertes Aufmerksamkeitsdefizitsyndrom selbst noch keine seelischen Behinderungen darstellen und ein Abweichen der seelischen Gesundheit i. S. v. § 35a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII von dem für das Lebensalter typischen Zustand die Feststellung hierin begründeter Sekundärfolgen im seelischen Bereich verlangt. Dass den bislang vorgelegten, überhaupt den Anforderungen des § 35a Abs. 1a SGB VIII entsprechenden Stellungnahmen und Unterlagen solche Sekundärfolgen nicht zu entnehmen sind, streitet der Antragsteller nicht ab. Mit seiner Behauptung, es sei zwischen den Beteiligten unstreitig, dass er zu dem von § 35a SGB VIII erfassten Personenkreis gehöre, stellt er die gerichtliche Auswertung der Stellungnahmen und Unterlagen nicht in Frage. Angesichts dessen ist auch die gerichtliche Feststellung nicht zu beanstanden, dass ohne das Vorliegen einer den Anforderungen des § 35a Abs. 1 a SGB VIII entsprechenden ärztlichen Stellungnahme keine belastbare Aussage zum Vorliegen der weiteren Anspruchsvoraussetzung des § 35a Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII getroffen werden kann, nämlich, dass auf Grund der Abweichung der seelischen Gesundheit die Teilhabe des Antragstellers am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten sei. Die vom Antragsteller angesprochene intensive seelische Störung nach Breite, Tiefe und Dauer ist demgemäß bislang nicht belegt.
- 11 Die zuletzt eingereichte Empfehlung eines Facharztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie von 20. Dezember 2022 zur Vorlage in der Schule lässt keine andere Einschätzung zu. In ihr wird allein festgestellt, dass beim Antragsteller eine ausgeprägte Lese- und Rechtschreibschwäche vorhanden sei. Dies reicht aber, wie gesehen, nicht aus, um die Voraussetzungen des § 35a Abs. 1 SGB VIII ohne weiteres bejahen zu können.
- 12 2. Auch die Rügen gegen die vom Verwaltungsgericht vorgenommene Folgenabwägung greifen nicht durch.
- 13 Das Gericht ist zutreffend davon ausgegangen, dass mit der Verpflichtung der Antragsgegnerin, dem Antragsteller vorläufig Eingliederungshilfe in Form der Kostenübernahme eines Integrationshelfers zu gewähren, die Hauptsache faktisch vorweggenommen werden würde. Denn selbst wenn theoretisch die Möglichkeit einer Rückzahlung der verauslagten Kosten besteht, würde dem Antragsteller letztlich die Eingliederungshilfe zuteil, deren Gewährung er auch in der Hauptsache begehrt. Damit liefe ein Erfolg der begehrten einstweiligen Anordnung auf eine Vorwegnahme der Hauptsache hinaus. Um das grundsätzliche Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache zur Gewährung

effektiven Rechtsschutzes gemäß Art. 19 Abs. 4 GG zu durchbrechen, bedarf es u. a. eines hohen Grads an Wahrscheinlichkeit für einen Erfolg auch in der Hauptsache (vgl. hierzu Schenke, in: Kopp/ders. VwGO, 28. Aufl. 2022, § 123 Rn. 14 m. w. N.). Ist der Erfolg in der Hauptsache schon deshalb mehr als ungewiss, weil die dafür maßgeblichen Tatbestandsvoraussetzungen - hier das Abweichen der seelischen Gesundheit von dem für das Lebensalter typischen Zustand für einen gewissen Zeitraum und damit einhergehend die (zu erwartende) Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft (§ 35a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 SGB VIII) - mangels entsprechender Feststellungen und Erkenntnisse derzeit noch nicht bejaht werden können, verhindert das Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache eine entsprechende Entscheidung. Die vom Antragsteller angeführten obergerichtlichen Entscheidungen sind, da sie andere Fallkonstellationen betreffen und dort auf den jeweiligen Einzelfall abgestellt wurde, für die vorliegende Frage nicht aussagekräftig.

- 14 Im Übrigen ist bisher nicht dargetan, dass der Antragsteller im Fall, dass ihm die Schulbegleitung vorläufig nicht gewährt wird, irreparable Nachteile erleidet. Aus der fachärztlichen Empfehlung vom 20. Dezember 2022 ergibt sich nicht, dass nur die Betreuung des Antragstellers durch einen Schulbegleiter einen Erfolg des berufsvorbereitenden Jahres garantieren würde. Vielmehr hat der Facharzt dort aufgelistet, welche Maßnahmen zusammen mit der Schulleitung und dem Antragsteller sowie seinen Eltern ergriffen werden sollten, um den Schulerfolg zu sichern. Sie betreffen allesamt eine Rücksichtnahme während des Schul- und Prüfungsbetriebs auf die Defizite des Antragstellers. Eine Schulbegleitung wird hingegen nicht angeführt.
- 15 Daher ist angesichts der bisherigen Erkenntnisse davon auszugehen, dass dem Antragsteller - bei Beachtung der vom Facharzt empfohlenen Fördermaßnahmen in der Schule - keine irreparablen Nachteile drohen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass, wenn zeitnah eine entsprechende fachärztliche Stellungnahme i. S. v. § 35a Abs. 1a SGB VIII im für den Antragsteller positiven Sinne ergeht, die Antragsgegnerin unverzüglich entsprechende Schritte einleiten wird. Warum es trotz der vom Antragsteller angeführten Dringlichkeit seit mehreren Monaten zu keiner weiteren fachärztlichen Begutachtung gekommen ist, ist in diesem Zusammenhang für das Gericht nicht nachvollziehbar.
- 16 Nach alledem ist nicht erkennbar, dass der Antragsteller Anspruch auf Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung hat.

- 17 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 188 VwGO).
- 18 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:  
v. Welck

Nagel

Wiesbaum